

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 22.04.2004

2004/137
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2004	
Rat der Stadt	13.05.2004	

Betreff

Fusion der Sparkasse Castrop-Rauxel mit der Sparkasse Vest Recklinghausen

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt der Fusion der Sparkasse Castrop-Rauxel mit der „Sparkasse Vest Recklinghausen“ zum 31.08.2004 zu.
2. Mit Wirkung vom 31.08.2004 tritt die Stadt Castrop-Rauxel dem Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop bei. Dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem vorgenannten Sparkassenzweckverband wird zugestimmt.
3. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop wird zugestimmt.
4. Dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf der Satzung für die Sparkasse Vest Recklinghausen wird zugestimmt.
5. Die Stadt Castrop-Rauxel entsendet gemäß § 5 Abs. 1 der unter Punkt 3 genannten Satzung folgende Mitglieder, für die je ein Stellvertreter gewählt wird, in die Versammlungen des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop:

Ordentliches Mitglied:

Stellvertretendes Mitglied:

Bürgermeister Kruse (geb. Mitglied)

Kruse

Sachverhalt

Zur Fusion der Sparkasse Castrop-Rauxel mit der am 01.01.2003 gegründeten Sparkasse Vest Recklinghausen bedarf es der Zustimmung des Rates zur Vereinigung gemäß § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG), der Zustimmung zum Beitritt des Sparkassenzweckverbandes gemäß §§ 9, 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Zustimmung zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß §§ 7 Abs. 2 c), 32 Abs. 2 SpkG. Das bedingt gleichzeitig der Zustimmung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes und der Zustimmung zur Satzung für die Sparkasse Vest Recklinghausen.

Der noch jungen Sparkasse gehören bereits die ehemaligen Stadtparkassen Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop sowie die ehemalige Kreissparkasse Recklinghausen an.

Durch den Zusammenschluss beider Institute entsteht ein größeres Institut, das sich dem immer schärfer werdenden Wettbewerb des Marktes stellen kann und stark ansteigende Kosten für Technik, Person und Vertrieb, steigende Risikokosten und gesetzlich auf den Weg gebrachte höhere Anforderungen an die Risikovorsorgesysteme besser abfangen werden kann als die eigenständige Sparkasse Castrop-Rauxel es selbst könnte. Der Trend zur Bildung von größerer Sparkasseneinheiten lässt sich im Bereich des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie im ganzen Bundesgebiet feststellen. Auch die geänderten Rahmenbedingungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen erleichtern und fördern Zusammenschlüsse von Sparkassen, da sie Zusammenschlüsse in gleichen Wirtschaftsräumen für geboten erachten, um eine leistungsfähige Sparkassenstruktur zu erhalten und für Herausforderungen der Zukunft durch die Schaffung ertragsstarker Einheiten bestens vorbereitet zu sein.

Das Fusionskonzept wurde durch die Verhandlungskommission der Sparkasse Castrop-Rauxel und den Vertretern der Sparkasse Vest Recklinghausen erarbeitet. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.04.2004 einstimmig beschlossen, dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel als Vertreter des Gewährträgers die Fusion der Sparkasse Castrop-Rauxel mit der Sparkasse Vest Recklinghausen zu empfehlen.

Da die Stadt Castrop-Rauxel mit Wirkung vom 31.08.2004 Mitglied des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop werden soll, muss der Rat jetzt bereits die Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel für die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 1 GkG benennen. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes entsendet die Stadt Castrop-Rauxel drei ordentliche Mitglieder in die Verbandsversammlung, wovon ein Mitglied geborenes Mitglied der Verbandsversammlung ist. Das geborene Mitglied der Verbandsversammlung ist gemäß § 15 Abs. 2 GkG der Bürgermeister oder ein von ihm vorzuschlagender Beamter oder Angestellter. Für die drei ordentlichen Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 5 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie jeweils einen Stellvertreter zu wählen. Wählbar sind auch sachkundige Bürger, die dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel angehören können.

Festzustellen ist, dass durch die Auflösung der Sparkasse Castrop-Rauxel sich gleichzeitig die Organe der Sparkasse Castrop-Rauxel (Vorstand, Verwaltungsrat und Kreditausschuss) zum gleichen Zeitpunkt auflösen.

- **Anlage 1** Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop und der Stadt Castrop-Rauxel
- **Anlage 2** Entwurf der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
- **Anlage 3** Entwurf der Satzung für die Sparkasse Vest Recklinghausen
- **Anlage 4** Schreiben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Castrop-Rauxel vom 19.04.2004
- **Anlage 5** Beschluss Nr. 09/2004 des Verwaltungsrates der Sparkasse Castrop-Rauxel vom 19.04.2004